

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich Seuzach

Sitzung vom 15. August 1968

3210. Baulinien. A. Die Quartiere Oberwis und Birch-Weid in Seuzach werden vom Chrebsbach durchflossen. Dieser hat das Abwasser der Nationalstrasse Nr. 1, Umfahrung Winterthur, aufzunehmen. Als Vorfluter muss der Chrebsbach korrigiert, abgesenkt und verbreitert werden. Dies gibt die Veranlassung zur Revision der Baulinien in den beiden Quartieren Oberwis und Birch-Weid.

Die südlich der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 in Seuzach gelegenen Wohnquartiere Oberwis und Birch-Weid sind in starker baulicher Entwicklung begriffen.

B. Mit zwei gleichlautenden Schreiben vom 21. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um die Genehmigung seines Beschlusses über die Revision der Baulinien entlang dem Chrebsbach im Quartier Oberwis sowie an verschiedenen Quartierstrassen im Gebiet Birch-Weid. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Mai 1964 über die Baulinienrevision ist im Amtsblatt und den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Seuzach veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern am 10. Juli 1964 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden.

Gegen die Baulinienänderung im Quartier Oberwis entlang dem Chrebsbach sind laut der Bestätigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 21. Mai 1965 keine Rekurse eingegangen. Hingegen sind gegen die Revision der Baulinien an Quartierstrassen im Gebiet Birch-Weid sechs Rekurse fristgemäss eingereicht worden. Mit den Beschlüssen des Bezirksrates Winterthur vom 30. Dezember 1964 wurden alle sechs Rekurse abgewiesen. Gegen die Entscheide des Bezirksrates sind keine Rekurse eingegangen.

C. Die Baulinienvorlage im Quartier Oberwis erstreckt sich ausschliesslich auf die Baulinien am Chrebsbach zwischen der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Birchstrasse III. Kl. Auf eine Länge von 350 m ist eine Abstandserweiterung von bisher 15 m auf nunmehr 27 m projektiert. Beim Schnittpunkt der neu vorgeschlagenen Baulinie am Chrebsbach mit der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3166/1962 genehmigten Baulinie an der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 ergibt im Bereich der Gebäude der landwirtschaftlichen Genossenschaft eine zweckmässige Vergrösserung der Bauverbotszone. Ein 25 m langes Teilstück der südseitigen Baulinie der Stationsstrasse kann mit der neuen Vorlage aufgehoben werden; auch die bisherigen, mit Beschluss Nr. 3569/1962 genehmigten Baulinien am Chrebsbach sind aufzuheben.

D. Mit Verfügung Nr. 1540 vom 16. Juli 1968 hat die Baudirektion an der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 zwischen der Birchstrasse III. Kl. und der Stadlerstrasse III. Kl. Baulinien mit einem Abstand von 26 m neu festgesetzt. Diese Baulinien begrenzen das Quartier Birch-Weid gegen Norden.

Durch das Projekt der Tieferlegung und Verbreiterung des Chrebsbaches ist eine neue Quartiereinteilung notwendig geworden. Diese hat die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 278/1931, 1658/1957 und 3569/1962 entlang ehemals vorgesehener Quartierstrassen festgelegten Baulinien zur Folge. Die Baulinienvorlage für die Neueinteilung des Quartiers Birch-Weid umfasst:

- a) den Chrebsbach, als neu projektiertes Bachlauf mit einem Baulinienabstand von 23 m.
- b) die Birchstrasse III. Kl., eine von Norden nach Süden verlaufende Sammelstrasse von 350 m Länge, für die anstelle der bisherigen Baulinien von 20 m Abstand solche von 26 m in Aussicht genommen sind.
- c) die verlängerte Seebühlstrasse, für die auf 270 m Länge Baulinien mit 23 m Abstand projektiert sind.
- d) die verlängerte Reutlingerstrasse und die Weidstrasse, für welche auf je 330 m Länge ein Baulinienabstand von je 20 m gewählt ist.
- e) die Stadlerstrasse, die Bachstrasse, die Bachwiesenstrasse, der Blumenweg, der Begonienweg, die Birkenstrasse, für die je 18 m Baulinienabstand sowie die Buchenstrasse, für welche auf 60 m Länge 17 m Abstand vorgesehen sind.

E. Die beiden Baulinienvorlagen mussten zurückgestellt werden, bis die generelle Linienführung einer geplanten regionalen Strassenverbindung von Pfungen und Neftenbach über Hettlingen und Seuzach nach Wiesendangen bekannt war. Es hat sich ergeben, dass die Quartiere Oberwis und Birch-Weid ausserhalb der Einflusszone für diese Regionalstrasse liegen.

Die projektierten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der in Betracht fallenden Sammel- und Quartierstrassen. Am Chrebsbach ermöglicht der Baulinienabstand von 27 m bzw. 23 m die Erstellung eines 3 m breiten Fussweges auf der Südseite des Bachlaufes. Damit ist die Schaffung eines erwünschten Fussgängerschutzes und zugleich einer zweckmässigen Erholungszone möglich.

Der Genehmigung der beiden Baulinienvorlagen steht nichts im Wege. Auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtete der Gemeinderat Seuzach.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 15. Mai 1964 über die Revision der Baulinien entlang dem Chrebsbach im Quartier Oberwis und die Revision bzw. Neufestsetzung von Baulinien im Quartier Birch-Weid, zwischen der Birch-, der Seebühl- und der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3 in Seuzach, gemäss den bei den Akten liegenden Plänen wird genehmigt.

II. Die bisherigen, mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 278/1931, 1658/1957 und 3569/1962 genehmigten Baulinien am Chrebsbach und im Quartier Birch-Weid werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die im Dispositiv I erfolgte Genehmigung seines Beschlusses über die Festsetzung von Baulinien am Chrebsbach in den Quartieren Oberwis und Birch-Weid sowie an Sammel- und Quartierstrassen zwischen der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 3, der Birchstrasse und der Seebühlstrasse öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spree